

Antragsverfahren Massenverkehrs-Rufnummern

1. Rechtsgrundlage

Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) i.V.m. § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) (BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S.141 ff.) teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung insbesondere eine bestimmte Antragsform festlegen. Die Festlegungen sind zu veröffentlichen.

Diese Mitteilung enthält auf dieser Grundlage getroffene Festlegungen und eine Beschreibung des Antragsverfahrens für Massenverkehrs-Rufnummern.

Der Nummernplan für Massenverkehrs-Rufnummern ist in Form einer Allgemeinverfügung gesondert festgelegt (Verfügung Nr. 25/2012, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 10 vom 30.05.2012) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung der Rufnummern.

2. Antragsform

Für einen Antrag auf Zuteilung eines Rufnummernblocks (RNB) für Massenverkehrs-Dienste ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur zu verwenden (Anlage). Das Antragsformular wird im Internet unter <http://www.bnetza.de> bereitgestellt.

Die Anträge sind zu senden an die

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz
bzw.
Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Canisiusstraße 21
55122 Mainz.

Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum an Arbeitstagen montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit einem Eingangsstempel bestätigt.

3. Bearbeitung der Anträge

3.1 Reihenfolge der Bearbeitung

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt.

Per Post eingegangene Anträge gelten als um 12.00 Uhr eingegangen. Bei per Telefax eingegangenen Anträgen ist der im Empfangsbericht protokollierte Zeitpunkt des Empfangsbeginns maßgeblich. Bei persönlich abgegebenen Anträgen ist der Zeitpunkt des Empfangs maßgeblich.

Bei unvollständigen Anträgen wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er abgelehnt.

Wenn ein Antragsteller zeitgleich mehrere Anträge stellt, darf ein und derselbe RNB nur in einem Antrag als Wunsch-RNB genannt werden. Sofern mehrere zeitgleiche Anträge mit demselben Wunsch-RNB desselben Antragstellers eingehen, wird der zuerst bearbeitete Antrag berücksichtigt. Alle übrigen Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

3.2 Berücksichtigung von Wunsch-RNB

Bei der Entscheidung über den zuzuteilenden RNB wird zunächst nur der Wunsch-RNB betrachtet.

Wenn mehrere Antragsteller die Zuteilung derselben RNB zeitgleich beantragen, entscheidet ein Losverfahren über die Zuteilung des RNB.

Bei Antragstellern, die ihren Wunsch-RNB nicht zugeteilt bekommen, weil

- einem anderen Antragsteller der RNB zugewiesen ist oder
- einem anderen Antragsteller der RNB zugeteilt ist, weil dessen Antrag frühzeitiger vorlag,

wird - nachdem alle zum gleichen Zeitpunkt beantragten Wunsch-RNB zugeteilt wurden - der Ersatzwunsch berücksichtigt und wie oben beschrieben bearbeitet.

Kann weder der Wunsch-RNB noch der Ersatzwunsch-RNB zugeteilt werden, so wird dem Antragsteller ein beliebiger RNB zugeteilt, sofern er dies im Antrag gewünscht hat. Wenn weder der Wunsch-RNB noch der Ersatzwunsch-RNB zugeteilt werden kann und die Zuteilung eines beliebigen RNB nicht gewünscht wird, erfolgt eine gebührenpflichtige Ablehnung des Antrages.

3.3 Gebührenerhebung

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig.

4. Wiederverwendung freigewordener Rufnummern

Durch Widerruf oder Rücknahme einer Zuteilung bzw. durch Rückgabe freigewordene RNB werden erst ab dem gemäß Abschnitt 5 f) festgelegten Zeitpunkt (Stichtag) neu zugeteilt. Alle bis zum Stichtag eingegangenen Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. Bei RNB, die genutzt waren, liegt der Stichtag 180 Tage nach dem Datum des Freiwerdens. Bei RNB, die nicht genutzt waren, liegt er 90 Tage nach dem Datum des Freiwerdens.

5. Verzeichnisse

Die Bundesnetzagentur erstellt folgende elektronische Verzeichnisse:

- a) RNB der Klasse 1
- b) RNB der Klasse 2
- c) RNB der Klasse 3

- d) RNB der Klasse 4
- e) RNB der Klasse 5.
- f) Durch Widerruf oder Rücknahme einer Zuteilung bzw. durch Rückgabe freigewordene RNB unter Angabe der Stichtage, ab denen die RNB wieder zuteilbar sind.

Die Verzeichnisse können während der in Abschnitt 2. genannten Zeiten bei der dort genannten Anschrift der Bundesnetzagentur oder im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> eingesehen werden. Eine Bereitstellung von Verzeichnissen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

6. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem 14.06.2012 angewendet.

Anlage: Antrag auf Zuteilung eines Blocks von Massenverkehrs-Rufnummern



Antrag auf Zuteilung eines Blocks von Massenverkehrs-Rufnummern

I. Angaben zum Antragsteller

Ladungsfähige Anschrift

Name (Firma)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Gesetzliche(r) Vertreter

D ____ _

Portierungskennung des Antragstellers

Empfangsbevollmächtigter (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat):

Name (Firma)

Straße, Hausnummer

D-_____
PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Rechnungsbevollmächtigter (sofern abweichend vom Antragsteller):

Name (Firma)

Straße, Hausnummer

D-_____
PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

II. Gegenstand des Antrags

Es wird ein RNB für die Tarifkennung ____ (1 Ziffer) und den Massenverkehrs-Typ ____ (1 Buchstabe) beantragt.

Dies ist bezüglich der o. g. Kombination aus Tarifkennung und Massenverkehrs-Typ ein

Erstantrag.

Folgeantrag. Es wurden für die Kombination bereits ____ RNB zugeteilt. Mehr als 50 % der Rufnummern aus den zugeteilten RNB sind abgeleitet zugeteilt und werden für Massenverkehrs-Dienste genutzt. Eine Auflistung, in der für jede abgeleitet zugeteilte Rufnummer der Zuteilungsnehmer und das Datum der letzten Nutzung für Massenverkehrs-Dienste angegeben ist, liegt bei.

Die mir zur Verfügung stehenden freien Massenverkehrs-Rufnummern reichen nicht aus, um den Rufnummernbedarf eines Nutzers zu decken. Ein entsprechender Nachweis liegt bei.

- Es wird ein beliebiger RNB beantragt.
- Es wird ein bestimmter RNB beantragt:

		Tariffkennung *1) (1 Ziffer)	Blockkennung*2) (3 Ziffern)
Wunsch-RNB	(0)137		
Ggf. Ersatzwunsch (falls Wunsch-RNB nicht zugeteilt werden kann)	(0)137		

*1) Die Tariffkennung muss für alle Wünsche gleich der oben angegebenen sein.

*2) Die Blockkennung muss für alle Wünsche dem oben angegebenen Massenverkehrstyp entsprechen.

- Falls keiner der gewünschten RNB zugeteilt werden kann, soll ein beliebiger RNB für die oben angegebene Tariffkennung und den oben angegebenen Massenverkehrs-Typ zugeteilt werden.

III. Nachweis der Voraussetzungen für eine originäre Zuteilung

	Aktueller Nachweis liegt bei *)	Nachweis liegt der Bundesnetzagentur bereits in einer gültigen Fassung vor *)
Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug. Bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB)		
Beschreibung des selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes im Sinne von § 3 Nr. 27 TKG		
Beschreibung der technischen und betrieblichen Konzepte zur Erbringung von Massenverkehrs-Diensten. Der Nachweis muss eine Beschreibung der vorhandenen bzw. geplanten technischen Einrichtung zum Anbieten von Massenverkehrs-Diensten enthalten (ggf. einschließlich Zusammenschaltungsvertrag und Vertrag über die Nutzung von Massenverkehrseinrichtungen).		

Zusätzlich bei einem Folgeantrag:

<u>Entweder:</u> Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Beantragung mehr als 50 % der Rufnummern aus den zugeteilten RNB bereits abgeleitet zugeteilt sind und für Massenverkehrs-Dienste genutzt werden (Auflistung, in der für jede abgeleitet zugeteilte Rufnummer der Zuteilungsnehmer und das Datum der letzten Nutzung für Massenverkehrs-Dienste angegeben ist.)		
<u>Oder:</u> Nachweis, dass die zur Verfügung stehenden freien Massenverkehrs-Rufnummern eines RNB nicht ausreichen, um den Rufnummernbedarf eines Nutzers zu decken		

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

Anlagen